

Darlehensbedingungen

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und
vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Emissionsbezogene Angaben
Darlehensnehmer:
1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG, Wagenfeld Organschaftlicher Vertreter: Wagenfelder Energie eG, Wagenfeld (GnR 200049 Amtsgericht Walsrode) als Komplementär, diese vertreten durch Christian Oberbeck, geb. 10.12.1979, und Henrik Wiedelmann, geb. 23.06.1985, als einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer Geschäftsadresse: Auf den Moorschölen 7, 49419 Wagenfeld HR-Nummer: HRA 205352, Amtsgericht Walsrode
Projektbezogene Angaben:
Projekt-Name und -ID: 1. Windpark Wagenfeld-Süd, 4536 Darlehenszweck: Umsetzung des im Projektprofil vom 14.05.2025 dargestellten Investitionsvorhabens und Deckung der einmaligen Transaktionskosten dieser Finanzierung (Hinweis: Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und dem Projektprofil.) Finanzierungs-Schwelle: EUR 100.000,- Finanzierungs-Limit: EUR 3.000.000,- Finanzierungs-Periode: 22.05.2025 bis 21.11.2025 (einmalige Verlängerung möglich bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von 12 Monaten)
Individueller Darlehensbetrag: siehe Zeichnungsschein Hinweis: Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 250,- betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 1.350,-). Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).
Zins- und Tilgungsleistungen:
Feste Verzinsung: 5,70 % p.a. ab dem Einzahlungstag; jährlich nachschüssige Zinszahlung ab dem 30.06.2026 (erste Zahlung einschließlich individueller Vorlaufzinsen)
Tilgung: Jährliche, ratierliche Tilgung in Höhe von einem Achtel jährlich ab dem 30.06.2028 bis zum 30.06.2035 („ Resttilgung “)
<u>Kontodaten des Zahlungsdienstleisters (Projekt-Treuhandkonto):</u> Kontoinhaber: secupay AG IBAN/Kontonummer: DE82 3005 0000 7060 5003 65 BIC/Bankleitzahl: WELADEDXXX Verwendungszweck: TA-Nummer

Anlagen zu den Darlehensbedingungen:

- Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen („ADB“)
(beachten Sie bitte insbesondere Ziffer 8 – Qualifizierter Rangrücktritt)
- Anlage 2 – Widerrufsbelehrung für Verbraucher
- Anlage 3 – Risikohinweise
- Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Anlage 5 – Projektprofil
- Anlage 6 – Reporting

Risikohinweis: Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Darlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Darlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Darlehensnehmers dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Darlehensnehmers ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Aufgrund dieser eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion des Nachrangkapitals trifft den Darlehensgeber ein unternehmerisches Verlustrisiko. Der Darlehensgeber erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Er hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung dieses unternehmerischen Risikos einzuwirken, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten des Darlehensnehmers zu beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Darlehensgebers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Darlehensgebers, kein Einfluss auf die Unternehmensführung des Darlehensnehmers und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Darlehensgebers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Darlehensgebers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Darlehensnehmers bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den

Darlehensgeber bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 3).

Hinweis: Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Präambel

Der Darlehensnehmer plant die Umsetzung des im Projektprofil näher beschriebenen erneuerbaren Energien-Projekts („Projekt“). Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen. Bei dem Darlehen handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website www.gls-crowd.de vermittelt („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform, die GLS Crowdfunding GmbH, Frankfurt am Main, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“). Der Plattformbetreiber ist im Rahmen der Anlagevermittlung ausschließlich als vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 3 Abs. 2 Wertpapierinstitutsgesetz im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der CONCEDUS GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 17058, geschäftsansässig Schlehenstraße 6, 90542 Eckental (Haftungsdach) tätig.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Der Darlehenszweck ist ausschließlich die Durchführung des Projekts, wie es in der Anlage „Projektprofil“ („**Projektprofil**“) näher beschrieben ist („**Darlehenszweck**“). Falls dies in den Emissionsbezogenen Angaben ausdrücklich vorgesehen ist, umfasst der Darlehenszweck außerdem die Deckung der einmaligen Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding (vgl. hierzu noch Ziffer 5.4).

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Interessierte Darlehensgeber können auf der Plattform in elektronischer Form eine Zeichnungserklärung abgeben, also ein Angebot auf Abschluss dieses Darlehensvertrags. Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und darüber hinaus zum Investieren freigeschaltet sein. Er gibt seine Zeichnungserklärung ab, indem er das auf der Plattform dafür vorgesehene Online-Formular vollständig ausfüllt und den Button „Zahlungspflichtig investieren“ anklickt („**Zeichnungserklärung**“). Hierdurch gibt der Darlehensgeber gegenüber dem Darlehensnehmer ein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss dieses Darlehensvertrags ab. Die Möglichkeit zur Abgabe von Zeichnungserklärungen besteht bis zum Ende der Finanzierungs-Periode oder bis zum Erreichen des Funding-Limits (vgl. Präambel).

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit der Annahme der Zeichnung durch den Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“ oder „**Zuteilung**“). Der Darlehensgeber ist an die Zeichnungserklärung gebunden, bis der Darlehensnehmer eine Entscheidung über die Zuteilung getroffen hat, längstens aber für einen Zeitraum von vier Wochen ab dem Ende der – gegebenenfalls verlängerten – Finanzierungs-Periode. Der Darlehensnehmer ist zur Annahme der Zeichnungsangebote nicht verpflichtet. Eine Begründung einer Ablehnung ist nicht erforderlich.

Der Darlehensnehmer wird den Darlehensgeber unter Einbindung des Plattformbetreibers (als Bote) über seine Zuteilungsentscheidung informieren („**Zuteilungsmitteilung**“ oder „**Annahmestätigung**“) und ihn zugleich zur Zahlung des Darlehensbetrags auffordern. Dies geschieht durch eine E-Mail an die im Zeichnungsschein genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4).

2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Erhalt der Zuteilungsmitteilung entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“).

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei dieses Darlehensvertrages wird.

3. Zustandekommen des Fundings, Funding-Zeitraum

3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag mit Ausnahme der in Ziffer 10.2 geregelten Geheimhaltungspflichten (vgl. auch die in Ziffer 10.3 geregelte Wettbewerbsschutzklausel) steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass bis spätestens zum Ende des Funding-Zeitraums (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die **Funding-Schwelle** (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben) erreicht wird („**Kollektiv-Zeichnungsbedingung**“). Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig, lediglich die Geheimhaltungspflicht bleibt bestehen.

3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten zu verlängern. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („**Verlängerungs-Mitteilung**“).

3.3 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das **Funding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit („**Rückabwicklungs-Mitteilung**“).

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

5. Darlehensauszahlung

5.1 Nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende des Funding-Zeitraums werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).

5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „**Auszahlungstag**“).

5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit

- die Funding-Schwelle überschritten ist und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.

5.4 Falls die Emissionsbezogenen Angaben ausdrücklich vorsehen, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Vergütung, die das Haftungsdach, der Zahlungsdienstleister und der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Vermittlung der Darlehensverträge und die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses erhalten, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an das Haftungsdach bzw. den Plattformbetreiber ausgezahlt werden bzw. die Vergütung für die Abwicklung über den Zahlungsdienstleister direkt von diesem einbehalten werden. Die Höhe dieser Vergütung ergibt sich aus

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

6. Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer wird dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens – sofern nicht anders angegeben – halbjährlich jeweils innerhalb von 45 Kalendertagen nach Halbjahresende die in Anlage 6 zum Darlehensvertrag (Reporting-Pflichten) genannten Informationen und Unterlagen vorlegen.

6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form (PDF) zugänglich.

6.3 Die vorstehend geregelten Informationsrechte stehen dem Darlehensgeber auch nach Kündigung des Darlehens noch insoweit zu, wie dies zur Überprüfung der Höhe und/oder Durchsetzbarkeit seiner Zahlungsansprüche erforderlich ist. Der Darlehensgeber hat die in Ziffer 10.2 geregelte Vertraulichkeitsverpflichtung und die in Ziffer 10.3 geregelte Wettbewerbsschutzklausel zur Kenntnis genommen.

7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

Hinweis: Sämtliche Zahlungen des Darlehensnehmers nach diesem Vertrag werden nicht fällig, falls, soweit und solange die Regelung in Ziffer 8 (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) eingreift.

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus den Emissionsbezogenen Angaben. In diesen ist – bei annuitätischer oder ratierlicher Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung („**Resttilgung**“) bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstag („**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat eine feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Darlehensgeber ausgeschlossen. Dem Darlehensnehmer steht erstmalig nach der Hälfte der Laufzeit ein ordentliches Kündigungsrecht („**ordentliches Kündigungsrecht**“) zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende ausgeübt werden kann, erstmalig zum 31.12.2030. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des Darlehens ist er verpflichtet, dem Darlehensgeber eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Zinsansprüche zu zahlen, die über die restliche Laufzeit des Darlehens angefallen wären. Sollte in den Emissionsbezogenen Angaben ein erfolgsabhängiger Bonuszins vorgesehen sein, so hat der Darlehensnehmer die Bonuszinszahlung zu leisten, falls bezogen auf die tatsächliche Laufzeit des Darlehens die in den Emissionsbezogenen Angaben genannte Bonusbedingung erfüllt war; die Bonuszinszahlung ist aber im Verhältnis der tatsächlichen zur ursprünglich vereinbarten Laufzeit zeitanteilig zu kürzen. Das Kündigungsrecht muss allen Teil-Darlehensgebern gegenüber einheitlich ausgeübt werden. Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Die Rückzahlung des

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

jeweils ausstehenden Darlehensbetrags, die geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung und eine etwaige Bonuszinszahlung sind am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig.

7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag oder bis zum Tag der Wirksamkeit einer Kündigung mit dem in den Emissionsbezogenen Angaben genannten Festzinssatz sowie – falls in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt – einer etwaigen erfolgsabhängigen Bonuszins-Komponente. Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe der Emissionsbezogenen Angaben nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Annuitäts- bzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode, tagesgenau) berechnet. Werden fällige Zins- oder Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Im Fall der Rückabwicklung aufgrund Scheiterns des Fundings schuldet der Darlehensnehmer keine Verzinsung (Ziffer 3.3). Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

7.3 Ob eine etwaig in den Emissionsbezogenen Angaben vorgesehene Bonuszinskomponente zur Auszahlung kommt, wird auf der Plattform bekannt gemacht, sobald die jeweils erforderlichen Informationen (insbesondere die entsprechende Mitteilung des Darlehensnehmers, Ziffer 6.1) zur Verfügung stehen.

7.4 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

7.5 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden. Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

8. Qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – („Nachrangforderungen“)

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

einen Nachrang in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers zu befriedigen sind.

Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen beglichen werden.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen bindenden Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde. Der Darlehensgeber darf seine Nachrangforderungen auch gegenüber den Gesellschaftern des Darlehensnehmers solange und soweit nicht geltend machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen – würde er sie unmittelbar gegenüber dem Darlehensnehmer gelten machen – einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde.

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“).

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- b. es zu einer **Verzögerung der Projektdurchführung** kommt, die so gravierend ist, dass eine rentable Realisierung des Vorhabens unmöglich erscheint und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten gefährdet erscheint;

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

- c. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt** oder seine Geschäftstätigkeit in wesentlicher Weise **verändert**; oder
- d. der Darlehensnehmer seinen unter Ziffer 6 genannten **Reporting-Pflichten** nicht vertragsgemäß und pünktlich nachkommt, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach schriftlicher Abmahnung zulässig ist und die Abmahnung frühestens nach einem Kulanzz Zeitraum von weiteren zwei Wochen ab dem vereinbarten Reporting-Datum ausgesprochen werden darf.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

9.4 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einem schuldhaften Verstoß des Darlehensgebers gegen die Regelungen der Ziffern 10.2 (Vertraulichkeit) und 10.3 (Wettbewerbsschutz) vor.

10. Übertragbarkeit; Vertraulichkeit; Wettbewerbsschutz; sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende des Funding-Zeitraums (wie in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt) jederzeit **vererbt** oder hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, nicht an die in Ziffer 10.3 genannten Personen zu verkaufen.

Sofern der Plattformbetreiber oder ein Dritter im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „**Zweitmarkt-Listing-Mitteilung**“), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit kein Marktplatz zur Verfügung gestellt wird, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („**Übertragungsanzeige**“). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-)Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung,

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

10.2 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Unterlagen und Informationen, die einer Partei („verpflichtete Partei“) von der jeweils anderen Partei („berechtigte Partei“) zugänglich gemacht werden („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der berechtigten Partei keinem Dritten zugänglich zu machen.

Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) in der Öffentlichkeit allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, oder b) sich bereits rechtmäßig im Besitz der verpflichteten Partei befinden oder durch diese rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben wurden, oder c) zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehören. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht mehr Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) ohne Verschulden der verpflichteten Partei öffentlich bekannt werden, oder b) durch die verpflichtete Partei rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben werden, oder c) durch die verpflichtete Partei selbstständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden, oder d) durch die berechtigte Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

Die verpflichtete Partei ist berechtigt, vertrauliche Informationen den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane, Mitarbeitern und beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegenden Beratern (nachfolgend zusammen als „Beauftragte“ bezeichnet) zugänglich zu machen, soweit diese mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind und die vertraulichen Informationen vernünftigerweise benötigen. Die verpflichtete Partei steht dafür ein, dass alle ihre Beauftragten die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen beachten werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit die verpflichtete Partei oder ihre Beauftragten aufgrund zwingenden Rechts oder der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall wird die verpflichtete Partei die berechtigte Partei hierüber unverzüglich informieren und in Abstimmung mit dieser alle notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder eine möglichst vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 0 enden mit Ablauf von zwei (2) Jahren nach dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages.

10.3 Der Darlehensgeber erklärt, dass er nicht in Wettbewerb zum Darlehensnehmer steht. Insbesondere hält er selbst, ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder eine ihm nahestehende Person (§ 138 InsO) keine Beteiligung im Umfang

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

von über 5 % an einem Wettbewerber des Darlehensnehmers und ist kein Mitarbeiter, Organmitglied oder Berater eines Wettbewerbers des Darlehensnehmers.

10.4 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

10.5 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.6 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

10.7 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch.

10.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

* * *

Hinweis

Ihnen steht ein Widerrufsrecht nach §§ 312g, 355 BGB sowie zusätzlich ein Widerrufsrecht nach § 2d VermAnlG zu. Ihr Widerruf kann ohne Bezugnahme auf ein spezifisches Widerrufsrecht erfolgen und hat jeweils zur Folge, dass Sie nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden sind. Soweit es im Einzelfall bei den Widerrufsfolgen zu abweichenden Ergebnissen zwischen den Widerrufsrechten kommen sollte, gilt stets die für Sie günstigere Rechtsfolge.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG, Auf den Moorschölen 7, 49419 Wagenfeld, Deutschland
c/o GLS Crowdfunding GmbH, Bleidenstr. 6, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland

E-Mail: kontakt@gls-crowd.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnittes 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. Die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG

Hinweis auf das Widerrufsrecht gemäß § 2d Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Widerrufsrecht

Sie sind als Anleger an Ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn Sie diese fristgerecht in Textform widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anbieter. Aus der Erklärung muss Ihr Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss.

Der Widerruf ist zu richten an:

1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG, Auf den Moorschölen 7, 49419 Wagenfeld, Deutschland
c/o GLS Crowdfunding GmbH, Bleidenstr. 6, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland

E-Mail: kontakt@gls-crowd.de

Ende des Hinweises

Risikohinweise

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein Angebot von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der 1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG, Wagenfeld („Darlehensnehmer“). Die Nachrangdarlehen sind langfristige, schuldrechtliche Verträge, die mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden sind. Der Anleger sollte daher die nachfolgende Risikobelehrung aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Investition in die Vermögensanlage sollte nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Im Folgenden werden bestimmte rechtliche und tatsächliche Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen könnten, die erwarteten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen

a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse des Darlehensnehmers haben, die bis zu dessen Insolvenz führen könnten.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Finanzierung

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Anlegers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Anlegers, kein Einfluss des Anlegers auf die Unternehmensführung des Darlehensnehmers und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Anlegers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Darlehensnehmers bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und **vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre** (siehe näher Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Dies bedeutet: **Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre)**. Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies durch die Zahlung zu werden droht. Die Ansprüche des Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Darlehensnehmers dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Darlehensnehmers ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Der qualifizierte Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Eingreifen der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Anleger dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Anleger müsste eine Zins- oder Tilgungszahlung, die er trotz des qualifizierten Nachrangs zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht

auch die Möglichkeit, dass der Anleger die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht oder nicht rechtzeitig erhält. Zudem könnte es sein, dass der Anleger für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers berücksichtigt.

c. Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Anleger weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen, falls er vom Darlehensnehmer keine Zahlungen erhält. Insbesondere im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers nicht oder nur zu einem geringeren Teil befriedigt werden können. Dies könnte dazu führen, dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

d. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Parteien ist nicht vorgesehen.

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

e. Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde oder aber bis zur Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers. Die Anlage ist damit für Anleger nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten. Würde die wirtschaftliche Schieflage des Darlehensnehmers nicht behoben, könnte es zum Teil- oder Totalverlust des investierten Vermögens und der Zinsansprüche kommen.

f. Pandemierisiko

Die Bestrebungen zur Eindämmung einer Pandemie sind mit weitreichenden Einschränkungen des allgemeinen und wirtschaftlichen Lebens in nahezu allen Staaten der Welt verbunden. Es besteht die Gefahr, dass es in der Folge zu einer deutlichen Abschwächung der Wirtschaft, zu Engpässen bei Lieferketten und zu sinkenden Energiepreisen kommt. Es ist möglich, dass Dienstleistungen wie die des Darlehensnehmers nicht oder nicht in dem geplanten Umfang nachgefragt werden, und dieses wirtschaftlich hinter den Erwartungen zurückbleibt. Die Dauer einer Pandemie und der Zeitraum von Einschränkungen sind regelmäßig nicht abzusehen. Als Folge einer Pandemie könnten dem Darlehensnehmer nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

g. Risiken im Zusammenhang mit kriegerischen Konflikten

In den Geschäftsfeldern, in denen der Darlehensnehmer aktiv ist, könnte es aufgrund kriegerischer Konflikte wie z.B. dem Ukraine-Konflikt zu Störungen des Geschäftsbetriebs kommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in der Folge zu Ausfall bzw. zeitlichen Verzögerungen oder sonstigen Einschränkungen von Lieferketten kommt. Dadurch könnten Komponenten gar nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt geliefert werden. Der Darlehensnehmer könnte so die Errichtung der Windenergieanlagen ggf. nicht fertigstellen oder deren Betrieb nicht aufrecht erhalten, die Produktion könnte sich verzögern oder zeitweise zum Erliegen kommen. Die Dauer des Ukraine-Konflikts oder vergleichbarer Konflikte und die Einschränkung von Lieferketten sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzusehen. Dieses Risiko kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken. Dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen der Anleger zu erfüllen und das eingesetzte Kapital zurückzuzahlen.

2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers

a. Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Der Anleger trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Der wirtschaftliche Erfolg des finanzierten Projekts kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

b. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

c. Frühe Unternehmensphase

Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase, das derzeit keinen positiven operativen Cash-Flow (Zahlungsstrom) erwirtschaftet (d.h. der Abfluss liquider Mittel durch die Geschäftstätigkeit übersteigt derzeit den Zufluss liquider Mittel). Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Investoren ein Totalverlustisiko. Der Unternehmenserfolg hängt von verschiedensten Faktoren wie z.B. dem Team, bestimmten Schlüsselpersonen, Fachkräften und Beratern, dem Marktumfeld, Lieferantenbeziehungen, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerbern und weiteren Faktoren ab. Für Investoren, die in ein Frühphasenunternehmen investieren, ist es wesentlich wahrscheinlicher, dass sie ihr investiertes Kapital verlieren, als dass sie eine Rendite auf das eingesetzte Kapital erzielen.

d. Projektgesellschaft

Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um eine Projektgesellschaft, die außer der Durchführung des geplanten erneuerbare Energien-Projekts kein weiteres Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können. Ob und wann die nach dem Darlehensvertrag geschuldeten Zinsen und die Tilgung geleistet werden können, hängt daher maßgeblich vom Verlauf und vom wirtschaftlichen Erfolg des Projekts ab.

e. Risiken aus der Durchführung des finanzierten Projekts

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen. Dies sind insbesondere Risiken aus der Durchführung des finanzierten Projekts. Das geplante Projekt könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Darlehensnehmers mangelhafte Leistungen erbringen. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnten unbekannte Umweltrisiken oder Altlasten bestehen. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Projektablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen, z.B. durch windschwache Phasen, bzw. Einsparungen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Ein etwaiger Versicherungsschutz könnte sich als nicht ausreichend erweisen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte. Bei Leistungen, die Dritten gegenüber erbracht werden, könnten diese Gewährleistungsansprüche geltend machen, ohne dass der Darlehensnehmer Regressansprüche gegen eigene Zulieferer durchsetzen kann.

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken. Dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen der Anleger zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

f. Risiken aus der Gruppenstruktur

Das Windpark-Projekt soll in Zusammenarbeit mehrerer Tochtergesellschaften der Wagenfelder Energie eG errichtet werden. Der Generalunternehmer (WEB - Wagenfelder Energie Baugesellschaft mbH & Co. KG), der den gesamten Windpark errichten wird, die Betriebsführungsgesellschaft (WEBF - Wagenfelder Energie Betriebsführungsgesellschaft mbH & Co. KG), die als Dienstleister den Betrieb des Windparks organisieren wird, und die Infrastrukturgesellschaft (WEI - Wagenfelder Energie Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG), die die gemeinsam genutzte Infrastruktur einschließlich des für den Windpark zu errichtenden Umspannwerks halten wird, sind jeweils 100%-ige Töchter der Wagenfelder Energie eG. Diese ist auch alleiniger Kommanditist des Darlehensnehmers. Auch bei der Projektentwicklungsgesellschaft (WWSE Windpark Wagenfeld-Süd Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG), von der der Darlehensnehmer die Projektrechte am Windpark erwirbt, handelt es sich um verbundenes Unternehmen, deren Gesellschafter die Mitglieder der Wagenfelder Energie eG sind (insgesamt die „Gruppengesellschaften“).

Aufgrund dieser Struktur können sich Probleme, die auf Ebene der Muttergesellschaft oder anderer Gruppengesellschaften auftreten, auf die Tätigkeit dieser Gruppengesellschaften auswirken und dadurch den Erfolg des Projekts oder den Betrieb des fertiggestellten Windparks gefährden. Dies stellt (verglichen mit der Einbindung externer Dienstleister) aus Sicht des Darlehensnehmers ein Klumpenrisiko dar. Hinzu kommt, dass die Tätigkeit der Gruppe von einzelnen Schlüsselpersonen abhängig ist (in der Errichtungsphase des Windparks insbesondere von Herrn Christian Oberbeck).

Die Konditionen, zu denen die Leistungen anderer Gruppengesellschaften vergütet werden, werden nicht wie unter fremden Dritten ausgehandelt, sind jedoch marktüblich. Aufgrund der einheitlichen Leitung der Gesellschaften kann es zu Interessenkonflikten und Entscheidungen kommen, die für die Anleger nachteilig sind. Zudem können Geschäftsführungspositionen in den unterschiedlichen Gruppengesellschaften mit den gleichen Personen besetzt sein, was dazu führen kann, dass von verschiedenen Beteiligten finanzielle Interessen verfolgt werden, die nicht mit den Interessen der Anleger übereinstimmen.

Der Eintritt dieser Risiken könnte sich negativ auf die Vermögens- und/oder Ertragslage des Darlehensnehmers und/oder auf die Bedienung der Zinsforderungen der Anleger und/oder auf die Rückzahlung des eingesetzten Darlehenskapitals auswirken.

g. Kapitalstrukturrisiko

Der Darlehensnehmer finanziert sich in hohem Umfang durch Fremdkapital. Er ist insofern anfälliger für Zinsänderungen, Erlösschwankungen oder ansteigende Betriebsausgaben als Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind.

Der Darlehensnehmer wird möglicherweise zusätzliche Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und dadurch Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von seiner Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Anleger (Nachrang-Darlehensgeber) vorrangig zu bedienen sind.

h. Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich des Projektverlaufs, der Kosten für die Durchführung des Projekts, der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

i. Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenzträgern des Darlehensnehmers besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifizierter Geschäftsaufbau und ein qualifiziertes Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Dies betrifft insbesondere die Phase bis zur Inbetriebnahme des Windparks. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Darlehensnehmers haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Anleger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

j. Rechtsänderungsrisiko

Die Darstellung der rechtlichen Folgen eines Investments in ein Finanzinstrument beruht auf dem Stand des zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Rechts, den bisher angewendeten Gerichtsurteilen und der Praxis der Verwaltung. Änderungen in der Anwendung bestehender Rechtsnormen durch Behörden und Gerichte sowie künftige Änderungen von Rechtsnormen könnten für die Plattform, den Emittenten und den Anleger negative Folgen haben. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zur Zeit der Durchführung des Angebots geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis in unveränderter Form bestehen bleiben. Vielmehr trägt das Rechtsänderungsrisiko der Anleger.

3. Risiken auf Ebene des Anlegers

a. Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Anleger können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Anleger die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers kommen. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

b. Risiko der Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nachrangdarlehen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die erwarteten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären

auch im Falle des Totalverlusts des Anlagebetrags durch den Anleger zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

c. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

4. Hinweise des Plattformbetreibers

a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber, handelnd als vertraglich gebundener Vermittler im Namen, für Rechnung und unter Haftung der CONCEDUS GmbH (Haftungsdach), nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor. Die Informationen zum Projekt sind Informationen des Darlehensnehmers. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Darlehensnehmers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber und das Haftungsdach üben keine Beratungstätigkeit aus und erbringen keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber und das Haftungsdach geben Anlegern keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Anlegers. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Anleger eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

c. Informationsgehalt der Projektbeschreibung

Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Anleger sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Anleger mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.

d. Kooperation zwischen Plattformbetreiber und GLS Gemeinschaftsbank eG

Zwischen dem Plattformbetreiber und der GLS Gemeinschaftsbank eG („GLS Bank“) besteht ein Kooperationsvertrag. Im Zuge dessen besteht für die GLS Bank unter anderem ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der über die Plattform vermittelten Finanzierungsprojekte.

Der Darlehensnehmer, die 1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG, Wagenfeld erhält zugleich Darlehen der GLS Bank. Diese Darlehen der GLS Bank sind rechtlich unabhängig von den Nachrangdarlehen der Crowd-Investoren. **Die Darlehen der GLS Bank sind durch den Darlehensnehmer vorrangig vor den Nachrangdarlehen der Crowd-Investoren zu bedienen.**

Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Darlehensnehmers kann es daher dazu kommen, dass die Darlehen, die die GLS Bank dem Darlehensnehmer gewährt hat, bedient werden, nicht aber die Nachrangdarlehen der Crowd-Investoren. **Die Crowd-Investoren tragen dadurch ein höheres Ausfallrisiko als die GLS Bank.**

Die Bonitätsprüfung der GLS Bank in Bezug auf einen bestimmten Emittenten von Finanzinstrumenten (also die Prüfung, auf deren Grundlage die GLS Bank entscheidet, ob sie diesem Emittenten ein Darlehen gewährt) erfolgt stets unabhängig von der Möglichkeit der Verbesserung der Bonität dieses Emittenten durch die Emission eines Finanzinstruments, das über die Plattform GLS Crowd vermittelt wird. Auch die Prüfung der GLS Bank, ob ein Projekt eines Emittenten der Plattform GLS Crowd zur Vermittlung vorgeschlagen wird, erfolgt unabhängig von der Frage, ob diesem Emittenten von der GLS Bank bereits Darlehen gewährt worden sind, ob er einen Darlehensantrag bei der GLS Bank gestellt hat oder ob keines von beiden der Fall ist.

Der Plattformbetreiber und die GLS Bank sind gesellschaftsrechtlich voneinander unabhängig.

Anlage 4: Allgemeine Geschäftsbedingungen der GLS Crowdfunding GmbH, Frankfurt am Main, für die Nutzung der Website www.gls-crowd.de

Die GLS Crowdfunding GmbH, Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 106668 („**Plattformbetreiber**“), vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Johannes Laub, betreibt unter www.gls-crowd.de eine Internetplattform („**Plattform**“), über die Investoren in Unternehmen sowie Projekte von Unternehmen und sonstigen Institutionen investieren können. Hauptgeschäftstätigkeit des Plattformbetreibers ist der Betrieb von Schwarmfinanzierungsplattformen sowie die Beratung und Durchführung von Schwarmfinanzierungen und zugehörige Dienstleistungen.

Auf der Plattform können sich Projektinhaber und Unternehmen (gemeinsam „**Emittenten**“) potenziellen Investoren („**Investoren**“) vorstellen und ihnen Informationen zu der geplanten Finanzierung zur Verfügung stellen (die Darstellung dieser Informationen auf der Plattform auch „**Finanzierungsprojekt**“). Die potenziellen Investoren erhalten auf der Grundlage dieser Informationen Gelegenheit, sich an der Finanzierung des jeweiligen Finanzierungsprojekts zu beteiligen („**Schwarmfinanzierung**“, „**Crowdfunding**“ oder „**Funding**“), indem sie online Vermögenanlagen oder Wertpapiere („**Finanzinstrumente**“) im Rahmen der Anlagevermittlung zeichnen.

Um Zugang zu den Informationen und Finanzierungsprojekten zu erhalten sowie ggf. Finanzinstrumente zeichnen zu können, muss ein potenzieller Investor sich zuvor auf der Plattform registrieren.

Der Plattformbetreiber ist ein vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 3 Abs. 2 WpIG und wird bei der Anlagevermittlung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG ausschließlich im Namen, auf Rechnung und unter Haftung der CONCEDUS GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 17058, geschäftsansässig Schlehenstraße 6, 90542 Eckental tätig. Die CONCEDUS GmbH ist ein zugelassenes Wertpapierinstitut mit der Erlaubnis zur Erbringung der Anlageberatung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG und Anlagevermittlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG jeweils ohne die Befugnis, sich Besitz und/oder Eigentum an Wertpapieren oder Geldern von Kunden zu verschaffen.

Für jegliche Nutzung der Plattform durch (potenzielle) Investoren („**Nutzer**“) gelten ausschließlich die im Folgenden dargelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“).

I. Geltungsbereich

1. Durch die Nutzung der Plattform kommt zwischen Nutzer und Plattformbetreiber ein Nutzungsvertrag zustande, der ausschließlich den nachfolgenden AGB unterliegt. Dieser Plattform-Nutzungsvertrag bildet den Rahmen für die Nutzung der Plattform zu Informationszwecken und für die Vermittlung einzelner Finanzinstrumente zwischen Investoren und Emittenten über die Plattform. Sowohl die Nutzung zu Informationszwecken als auch die Vermittlung der Finanzinstrumente ist für die Nutzer kostenfrei.

Die AGB gelten für sämtliche Inhalte, Funktionen und sonstige Dienste, die auf der Plattform zur Verfügung gestellt werden.

Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

2. Daneben kommt zwischen dem Investor und der CONCEDUS GmbH, vertreten durch den Plattformbetreiber als vertraglich gebundenem Vermittler, ein gesonderter Vermittlungsvertrag über Finanzinstrumente („**Vermittlungsvertrag**“) zustande, sobald der Plattformbetreiber dem Interessenten auf der Plattform konkrete Finanzinstrumente von Projektinhabern (Emittenten) vorstellt. Der Inhalt des Vermittlungsvertrags bestimmt sich nach den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CONCEDUS GmbH für Vermittlungen durch vertraglich gebundene Vermittler“ sowie den ergänzend geltenden „Allgemeinen Vermittlungsbedingungen der CONCEDUS GmbH für Vermittlungen durch vertraglich gebundene Vermittler“. Diese Dokumente sind auf der Plattform verfügbar und der Investor erhält sie vorvertraglich zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zur CONCEDUS GmbH und deren Tätigkeitsprofil ergeben sich aus den ebenfalls auf der Plattform verfügbaren „Kundeninformationen der CONCEDUS GmbH einschließlich vorvertraglicher Informationen und Widerrufsbelehrung“.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Plattformbetreiber und Emittent ist nicht Gegenstand dieser AGB. Es bestimmt sich nach gesondert abzuschließenden Kooperationsverträgen (Projektverträgen). Ebenso wenig ist das Rechtsverhältnis zwischen Emittent und Nutzer Gegenstand dieser AGB. Dieses Rechtsverhältnisse unterliegt gesonderten rechtlichen Regelungen (z.B. Darlehens-Bedingungen, Emissionsbedingungen). Der Plattformbetreiber ist nicht Partei dieser Verträge.
4. Ein Anspruch auf Registrierung und Nutzung der Plattform besteht nicht. Es steht dem Plattformbetreiber jederzeit frei, einen Nutzer ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

II. Registrierung

1. Um die Plattform vollumfänglich nutzen zu können, ist eine Registrierung erforderlich. Die Registrierung als Privatperson ist natürlichen Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, uneingeschränkt geschäftsfähig sind und ihren Wohnsitz in Deutschland haben und keine Staatsbürger Kanadas, Japans oder Australiens und keine US-Person im nachstehenden Sinn sind. US-Person ist, wer Staatsbürger der USA, Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green-card) oder aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, wer einen Wohnsitz oder einen Zweitwohnsitz in den USA oder deren Hoheitsgebieten hat oder wer eine US-amerikanische Gesellschaft oder sonstige nach US-amerikanischem Recht errichtete Vermögenseinheit, Vermögensmasse oder ein Trust, der der US-Bundesbesteuerung unterliegt, ist oder wer für Rechnung einer solchen Einheit handelt. Nicht-natürliche Personen müssen ihren Sitz in Deutschland haben. Investoren müssen auf eigene Rechnung handeln. Die mehrfache Registrierung ein und derselben Person ist nicht gestattet.
2. Die Registrierung hat zwingend unter vollständiger wahrheitsgemäßer Angabe der abgefragten Daten zu erfolgen.
3. Um als Nutzer ein Vertragsangebot eines Emittenten annehmen zu können, ist des Weiteren eine vollständige wahrheitsgemäße Angabe der investorenspezifischen Daten notwendig, die bei oder nach der Registrierung abgefragt werden.

Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

4. Nach Abschluss der Registrierung sendet der Plattformbetreiber dem Nutzer eine Bestätigungs-E-Mail zu. Durch Betätigung des dort angegebenen Links wird die Registrierung abgeschlossen. Nach Vertragsschluss kann der Nutzer seine Daten unter „Login – Mein Konto“ jederzeit einsehen und ändern.
5. Die Registrierung unter Angabe unrichtiger Daten oder die Angabe falscher investorenspezifischer Daten ist unzulässig und führt zum Ausschluss des Nutzers von der Plattform.
6. Der Nutzer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Dauer der Nutzung der Plattform sämtliche gemachten Angaben stets wahrheitsgemäß sind und dem aktuellen Stand entsprechen.
7. Der Nutzer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass seine Zugangsdaten, insbesondere sein Passwort, Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ausschließlich er ist verantwortlich für sämtliche über seinen Nutzeraccount ablaufenden Handlungen. Sofern Anhaltspunkte für den Missbrauch des Nutzeraccounts bestehen oder Dritte dennoch Kenntnis von den Zugangsdaten erlangt haben, ist der Nutzer verpflichtet, dies umgehend gegenüber dem Plattformbetreiber anzuzeigen.
8. Der Plattformbetreiber wird die Zugangsdaten des Nutzers nicht an Dritte weitergeben und diese nicht per E-Mail oder Telefon bei ihm abfragen.

III. Widerrufsrecht für Verbraucher betreffend die Registrierung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

GLS Crowdfunding GmbH
Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main
E-Mail: kontakt@gls-crowd.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnittes 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

17. Die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;

Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

18. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
19. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
20. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
21. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
22. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
23. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
24. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
25. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
26. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
27. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
28. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
29. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
30. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
31. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
32. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

GLS Crowdfunding GmbH

IV. Leistungen des Plattformbetreibers und Nutzung der Plattform

1. Der Plattformbetreiber bietet den Nutzern die Möglichkeit, über die Plattform Kontakt zu Emittenten aufzunehmen.
2. Der Plattformbetreiber bietet Emittenten die Möglichkeit, potenziellen Investoren auf der Plattform Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Außerdem bietet der Plattformbetreiber den Investoren die Möglichkeit, online Finanzinstrumente zu zeichnen. Der Plattformbetreiber beschränkt sich in diesem Zusammenhang darauf, die technischen Rahmenbedingungen für den Abschluss der Verträge zur Verfügung zu stellen, den Versand von Unterlagen zu organisieren, Willenserklärungen als Bote zu übermitteln und den Emittenten bestimmte weitere Dienstleistungen im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung des Erwerbs von Finanzinstrumenten zu erbringen (insb. Vertrags-Management und Zahlungsüberwachung). Darüber hinausgehende Leistungen werden von dem Plattformbetreiber nicht erbracht. Insbesondere hat der Plattformbetreiber kein eigenes Handlungsermessen hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen zwischen Emittenten und Investoren und/oder der Steuerung des Funding-Prozesses, wird nicht selbst Partei dieser Verträge, tritt beim Abschluss dieser Verträge nicht als Bevollmächtigter einer Partei auf und nimmt im Rahmen der vermittelten Verträge keine Zahlungen entgegen. Er erbringt keine Dienstleistungen, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch oder dem Zahlungsdienstleistungsgesetz erfordern. Zahlungen werden i.d.R. über einen lizenzierten Zahlungsdienstleister oder eine sogenannte Zahlstelle abgewickelt.
3. Die Nutzung der Plattform ist für den Nutzer unentgeltlich.
4. Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Finanzierungsprojekts eines Emittenten auf der Plattform lediglich eine Prüfung nach formalen Kriterien vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Emittenten und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten

Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität. Der Plattformbetreiber gibt Investoren keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Investors. Soweit vom Nutzer nicht eine gesonderte Einwilligung zur Datenerhebung erteilt wird, werden die persönlichen Umstände eines Nutzers nur insoweit erfragt, wie dies entweder zur Abwicklung der Vertragsverhältnisse erforderlich oder – im Rahmen der Anlagevermittlung – wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Im Rahmen der Anlagevermittlung erfolgt dies mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Investor eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

5. **Die auf der Plattform zur Verfügung gestellten Unterlagen erheben ausdrücklich nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung des jeweils angebotenen Finanzinstruments erforderlich sind. Sie stellen keinen Prospekt im Rechtssinne dar. Nutzer sollten die Möglichkeit wahrnehmen, den Emittenten über die Plattform Fragen zu stellen, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Nutzer sollten sich aus unabhängigen Quellen informieren, wenn sie unsicher sind, ob sie die angebotenen Finanzinstrumente zeichnen sollen.**

Eine fachkundige Beratung kann durch die auf der Plattform zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ersetzt werden. Nutzer sollten sich vor Zeichnung der angebotenen Finanzinstrumente über die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Folgen eines solchen Investments informieren.

Die Finanzierungsprojekte beziehen sich auf Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind. Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sowie in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

Bei der Zeichnung von qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Nutzer als Darlehensgeber ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals und der Zinsen führen. Nutzer sollten die ausführlichen Risikohinweise beachten.

6. Die jeweilige Zeichnungssumme kann vom Nutzer im ggf. vorgegebenen Rahmen frei gewählt werden. Für ein Investment darf der Nutzer nur eigene liquide Mittel verwenden, die frei von Rechten Dritter sind.
7. Kommentare von Nutzern, die auf der Plattform bzw. den dazugehörigen Blogs etc. abgegeben werden und unangemessen sind oder gegen geltendes Recht verstoßen, sind nicht gestattet und werden umgehend gelöscht. Verstöße gegen diese Regelung können zu einer Schadensersatzverpflichtung des Nutzers sowie zum sofortigen Ausschluss des Nutzers von der Nutzung der Plattform führen.
8. Die auf der Plattform bereitgestellten Informationen sind nicht zur Weitergabe in die bzw. innerhalb der USA, Kanada, Australien, Japan oder Jurisdiktionen, in denen ein

Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nicht erlaubt ist, vorgesehen. Jede Verletzung dieser Weitergabebeschränkung kann einen Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen dieser Länder begründen.

V. Durchführung eines Investments

Ein Investment über die Plattform läuft wie folgt ab:

1. Ein potenzieller Investor **registriert** sich als Nutzer der Plattform und **informiert** sich über die Finanzierungsprojekte. Hierzu nutzt er die von dem jeweiligen Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen.
2. Zum Erwerb eines Finanzinstruments schließen Investor und Emittent über den dafür vorgesehenen Prozess auf der Plattform einen Zeichnungsvertrag („**Zeichnungsvertrag**“) in der vom Investor gewählten Höhe („**Einzahlungsbetrag**“). Der Plattformbetreiber leitet die Vertragserklärungen der Parteien je nach Prozess als Bote an die jeweils andere Partei weiter.
3. Der Erwerb des Finanzinstruments kommt mit der Annahme des Zeichnungsangebots durch die jeweils andere Partei (Investor oder Emittent) zustande („**Vertragsschluss**“). Der Emittent wird den Investor zur Zahlung des Einzahlungsbetrags auffordern. Der individuelle Vertragsschluss kann je nach Finanzinstrument unter auflösenden Bedingungen stehen, wie insbesondere der Nichterfüllung der Einzahlungsverpflichtung und/oder dem Nichterreichen eines Mindest-Zeichnungsvolumens jeweils innerhalb einer bestimmten Frist.
4. Bei einem wirksamen Widerruf des Vertragsschlusses wird der Emittent dafür Sorge tragen, dass dem Nutzer sein Einzahlungsbetrag ohne Abzüge oder Kosten auf sein Einzahlungskonto **zurück überwiesen** wird; hiervon unberührt bleibt die etwaige Pflicht zum Wertersatz oder sonstige Rechte im Falle eines Widerrufs des Nutzers.

VI. Laufzeit und Kündigung

1. Der nach diesen AGB bestehende Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit durch den Nutzer oder den Plattformbetreiber mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
2. Kündigungen des Nutzers sind per E-Mail an kontakt@gls-crowd.de zu richten. Über Kündigungen durch den Plattformbetreiber wird der Nutzer per E-Mail an seine zuletzt auf der Plattform hinterlegte E-Mail-Adresse informiert.
3. Es wird klargestellt, dass eine Kündigung dieses Nutzungsvertrages bestehende Vertragsverhältnisse zwischen Nutzern und Emittenten nicht berührt.

VII. Verfügbarkeit

Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Der Plattformbetreiber ist bestrebt, im Rahmen des technisch Machbaren und wirtschaftlich Zumutbaren eine umfassende Verfügbarkeit der Plattform anzubieten. Der Plattformbetreiber übernimmt hierfür jedoch keine Gewährleistung. Insbesondere können Wartungsarbeiten, Sicherheits- und Kapazitätsgründe, technische Gegebenheiten sowie Ereignisse außerhalb des Herrschaftsbereichs des Plattformbetreibers zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichterreichbarkeit der Plattform führen. Der Plattformbetreiber behält sich vor, den Zugang zur Plattform jederzeit und soweit jeweils erforderlich einzuschränken, z.B. zur Durchführung von Wartungsarbeiten.

VIII. Dokumente

Der Nutzer ist nicht zur Weitergabe oder Vervielfältigung jeglicher Dokumente, Informationen und Unterlagen berechtigt, welche der Nutzer von der Plattform heruntergeladen hat. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Informationen und Unterlagen, die öffentlich zugänglich sind. Diese Verpflichtung gilt unbefristet auch über die zeitliche Nutzung der Plattform hinaus sowie auch bei Beendigung dieses Nutzungsvertrages fort. Verstößt ein Nutzer gegen diese Verpflichtung, kann dies zu einer Schadenersatzpflicht führen.

IX. Datenschutz

Die Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten des Nutzers erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzrechts. Nähere Informationen hierzu gibt die gesonderte Datenschutzerklärung des Plattformbetreibers unter <https://www.gls-crowd.de/ueber-uns/datenschutz>.

X. Haftung

1. Die Haftung des Plattformbetreibers für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus deliktischer Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Darüber hinaus haftet der Plattformbetreiber bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung von solchen wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf („**Kardinalpflichten**“). Als Kardinalpflicht gilt insbesondere die Entgegennahme und Weiterleitung von Zeichnungserklärungen über die Plattform. Die Haftung für Kardinalpflichten ist auf solche typischen Schäden und/oder einen solchen typischen Schadensumfang begrenzt, wie sie/er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war/en.
3. Vorstehende Beschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Plattformbetreibers.
4. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht für die Haftung aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Übernahme ausdrücklicher Garantien seitens des Plattformbetreibers.

Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

5. Der Plattformbetreiber haftet weder für die Informationen, die Emittenten auf der Plattform über sich zur Verfügung stellen, noch für die Wirksamkeit der zwischen dem Nutzer und dem Emittenten abgeschlossenen Verträge. Die auf der Plattform von Emittenten über sich selbst zur Verfügung gestellten Informationen beruhen ausschließlich auf Aussagen und Unterlagen der Emittenten selbst. Die Verantwortung dafür, dass diese Informationen zutreffend, aktuell und vollständig sind, liegt allein bei dem jeweiligen Emittenten. Eine Prüfung der zur Verfügung gestellten Informationen durch den Plattformbetreiber erfolgt nicht.
6. Die Website des Plattformbetreibers enthält Links auf externe Webseiten Dritter. Auf die Inhalte dieser direkt oder indirekt verlinkten Webseiten hat der Plattformbetreiber keinen Einfluss. Für die Richtigkeit der Inhalte ist immer der jeweilige Anbieter oder Betreiber verantwortlich, weshalb der Plattformbetreiber diesbezüglich keinerlei Gewähr übernimmt. Die fremden Webseiten hat der Plattformbetreiber zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Zum Zeitpunkt der Verlinkung waren keinerlei Rechtsverletzungen erkennbar. Eine ständige Überprüfung sämtlicher Inhalte der vom Plattformbetreiber verlinkten Seiten ohne tatsächliche Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß kann der Plattformbetreiber nicht leisten. Falls dem Plattformbetreiber Rechtsverletzungen bekannt werden, wird der Plattformbetreiber die entsprechenden Links sofort entfernen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Der Plattformbetreiber kann im Bedarfsfall die AGB ändern,
 - soweit der Plattformbetreiber verpflichtet ist, die Übereinstimmung der AGB mit anwendbarem Recht oder behördlichen Vorgaben herzustellen;
 - soweit der Plattformbetreiber damit einem gegen ihn oder einen seiner Subdienstleister gerichteten Gerichtsurteil oder einer Behördenentscheidung oder der Aufforderung einer Behörde nachkommt bzw. um Beanstandungen einer Behörde zu vermeiden oder ihnen abzuweichen und/oder
 - soweit Änderungen des für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien relevanten Rechtsrahmens, der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis einer zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder Änderungen sonstiger vertragsrelevanter Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs beider Parteien liegen, eine Anpassung der AGB erforderlich machen (z.B. weil die insofern relevanten Klauseln in den AGB aufgrund solcher Änderungen nunmehr als in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam erachtet werden oder weil ein Fortgelten der AGB ohne entsprechende Anpassungen zu einem aufsichtsrechtlich sanktionierbaren Verstoß führen würde)

und sich aus den vom Plattformbetreiber vorgenommenen Änderungen keine für den Nutzer unzumutbaren Folgen und keine Änderungen an den vertraglichen Leistungen ergeben, die im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, es sei denn, solche Änderungen sind am oben genannten Maßstab gemessen unvermeidbar.

Der Plattformbetreiber übermittelt die geänderten AGB dem Nutzer vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform und weist ihn auf die Neuregelungen sowie das Datum des

Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

geplanten Inkrafttretens gesondert hin. Zugleich wird der Plattformbetreiber dem Nutzer eine angemessene, mindestens zwei Monate lange Frist für die Erklärung einräumen, ob dieser die geänderten AGB für die weitere Inanspruchnahme der Leistungen akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist, welche ab Erhalt der Nachricht in Textform zu laufen beginnt, keine Erklärung, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. Der Plattformbetreiber wird den Nutzer bei Fristbeginn gesondert auf diese Rechtsfolge, d.h. das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung des Schweigens hinweisen.

2. Auf diese Nutzungsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen dem Plattformbetreiber und dem Nutzer ist Deutsch.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist gegenüber Nutzern, die Kaufleute sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat haben, der Sitz des Plattformbetreibers. In allen übrigen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem mit den nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten Zweck am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall von Regelungslücken.
5. Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Diese Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen. Hierzu muss er ein Online-Beschwerdeformular ausfüllen, das unter der genannten Adresse erreichbar ist.
6. Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgend benannte Stelle als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist: Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, www.bundesbank.de/schlichtungsstelle. Wir sind verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Anlage 5: Projektprofil



GLS Crowd

Informieren Investieren Finanzieren Über uns Login

Bürgerwindpark Wagenfeld-Süd

Vermögensanlage

 Imagevideo anschauen
Dauer: 1:57



Verzinsung
5,70 % p.a.



Laufzeit
10 Jahre



Mindestzeichnungssumme
250 €



Volumen
3.000.000 €

bereits finanziert: 0 €

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.



Liebe Anleger*innen,

unser Bürgerwindpark „Wagenfeld-Süd“ entsteht dort, wo wir leben. Als Gründer der WWSE – Windpark Wagenfeld-Süd Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG sind wir tief mit unserer Heimat Wagenfeld in Niedersachsen verbunden. Wir sind Landwirte und Ingenieure und haben uns zusammengeschlossen, um die Energiewende aktiv vor Ort mitzugestalten und Verantwortung für unsere Heimat zu übernehmen.

Ein besonderes Anliegen ist uns die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an diesem Projekt. Bereits heute sind lokale Kommanditgesellschaften und eine Bürgerenergiegenossenschaft Teil des Windparks. Mit dieser Crowdfinanzierung möchten wir die Teilhabe erweitern und auch Menschen außerhalb Wagenfelds einladen, sich zu beteiligen.

Mit Ihrer Investition in die 1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG finanzieren Sie den Bau von drei modernen Windenergieanlagen im Windpark Wagenfeld-Süd, die langfristig sauberen Strom für die Region liefern werden.

Gemeinsam schaffen wir nicht nur eine nachhaltige Energiezukunft, sondern fördern auch Wertschöpfung und Akzeptanz vor Ort.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

Herzliche Grüße
Christian Oberbeck und Henrik Wiedelmann

Kurzbeschreibung

Die 1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG ist die Betreibergesellschaft von **drei Windenergieanlagen** des Typs Enercon E-160 EP5 E3, die am Standort Wagenfeld-Süd in Niedersachsen entstehen. Die Anlagen sind Teil eines Windparks mit insgesamt sieben Windenergieanlagen und einem eigenen Umspannwerk. Der Bau des Windparks hat bereits im Oktober 2024 begonnen, die Inbetriebnahme ist für den Herbst 2026 vorgesehen.

Die Planung und Projektierung des Vorhabens wird von der WWSE – Windpark Wagenfeld-Süd Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG verantwortet. Beide Gesellschaften, die WWSE – Windpark Wagenfeld-Süd Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG sowie die 1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG, haben dieselben Gesellschafter, was eine enge Abstimmung und Begleitung des Projekts von der ersten Idee bis zur Inbetriebnahme ermöglicht.

Ein zentrales Element des Projekts ist die breite Bürgerbeteiligung: neben mehreren Kommanditgesellschaften und einer eigens gegründeten Bürgerenergiegenossenschaft ermöglicht die Crowdfinanzierung eine weitere Form der Investition.

Ihre Investition

Mit Ihrer Investition in die 1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG lösen Sie einen Teil des eingebrachten Eigenkapitals für die drei Windenergieanlagen ab. Mittelbar unterstützen Sie den Aufbau und Betrieb von drei modernen Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit jeweils 5,56 MW Nennleistung und einer Nabenhöhe von 166 Metern. Der erwartete Energieertrag des gesamten Windparks liegt bei rund 105 Millionen kWh/Jahr – genug, um etwa 28.000 Drei-Personen-Haushalte mit Strom zu versorgen.

Die Erlöse der Betreibergesellschaft stammen aus der gesetzlich gesicherten Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Durch verpflichtende Direktvermarktung können Marktchancen genutzt werden, während das EEG eine verlässliche Mindestvergütung bietet, die wirtschaftliche Planungssicherheit schafft.



Als Anleger*in erhalten Sie mit Ihrem Investment ab 250 Euro eine feste Verzinsung von 5,70 % pro Jahr bei einer Laufzeit von 10 Jahren.

Die erstmalige Zinszahlung erfolgt am 30.06.2026. Die Tilgung des Nachrangdarlehens erfolgt in Raten in Höhe von jeweils 12,50 % jährlich ab dem 30.06.2028.

Die gesamte Funding-Summe ist auf **3.000.000 Euro** begrenzt. Es besteht zudem eine **Funding-Schwelle** in Höhe von **100.000 Euro**. Erst mit Erreichen der Funding-Schwelle gilt die Schwarmfinanzierung für dieses Projekt als erfolgreich. Bitte beachten Sie hierzu § 3 der Allgemeinen Darlehensbedingungen.

Die Emittentin gewährt Bürgerinnen und Bürgern aus dem unmittelbaren Projektumfeld – konkret aus den Postleitzahlengebieten D-27245, D-27259, D-31600, D-32351, D-32369, D-49419, D-49448, D-49453 und D-49459 – eine exklusive Vorzeichnungsphase von vier Wochen ab dem 22.05.2025. Danach steht das Investitionsangebot allen Interessierten offen.

[Überblick](#) [Unternehmen](#) [Geschäftsmodell](#) [Investitionsangebot](#) [Wirkung](#) [Anlegerfragen](#)

Historie



Die Idee zur Gründung einer Windpark Entwicklungsgesellschaft entstand aus dem Wunsch, einen Windpark in eigener Verantwortung und unter lokaler Regie zu entwickeln. Aus ersten Gesprächen mit ortsansässigen Flächeneigentümern heraus entwickelte sich eine Initiative, die nicht nur auf die Bereitstellung von Flächen, sondern auf eine aktive Projektentwicklung durch die Beteiligten selbst abzielte.

Im Jahr 2016 formierte sich aus diesem Ansatz heraus eine Gruppe engagierter Personen, die in der Region verwurzelt und eng mit dem Ort Wagenfeld verbunden ist, mit dem Ziel, ein Windenergieprojekt zu realisieren, das möglichst viel Wertschöpfung in der Region hält. Entscheidender Vorteil: Innerhalb der Gruppe war das notwendige fachliche Know-how für die Projektentwicklung und Umsetzung bereits vorhanden. Aus dieser Initiative ging die heutige Struktur mit Projektentwicklung, Betreibergesellschaften und ergänzenden Beteiligungsmodellen hervor.

Standort



Die 1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Wagenfeld im niedersächsischen Landkreis Diepholz – direkt in der Region, in der auch der gleichnamige Windpark entsteht. Nicht nur die Emittentin, sondern alle beteiligten Projekt- und Betreibergesellschaften, darunter auch die Projektentwicklerin WWSE – Windpark Wagenfeld-Süd Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG sowie die Infrastrukturgesellschaft, sind in Wagenfeld ansässig.

Diese enge geografische Konzentration bildet die Grundlage für eine effiziente Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten – von der Planung über den Bau bis hin zum späteren Betrieb. Sie ermöglicht kurze Abstimmungswege, direkte Kommunikation und eine aktive Einbindung der Menschen vor Ort.

Durch den gemeinsamen Standort wird nicht nur die Umsetzung des Projekts vereinfacht, sondern auch die Transparenz gegenüber Bürger*innen, Behörden und regionalen Partnern gestärkt. Das Unternehmen steht damit klar für eine regionale Energiewende.

Geschäftsbereiche



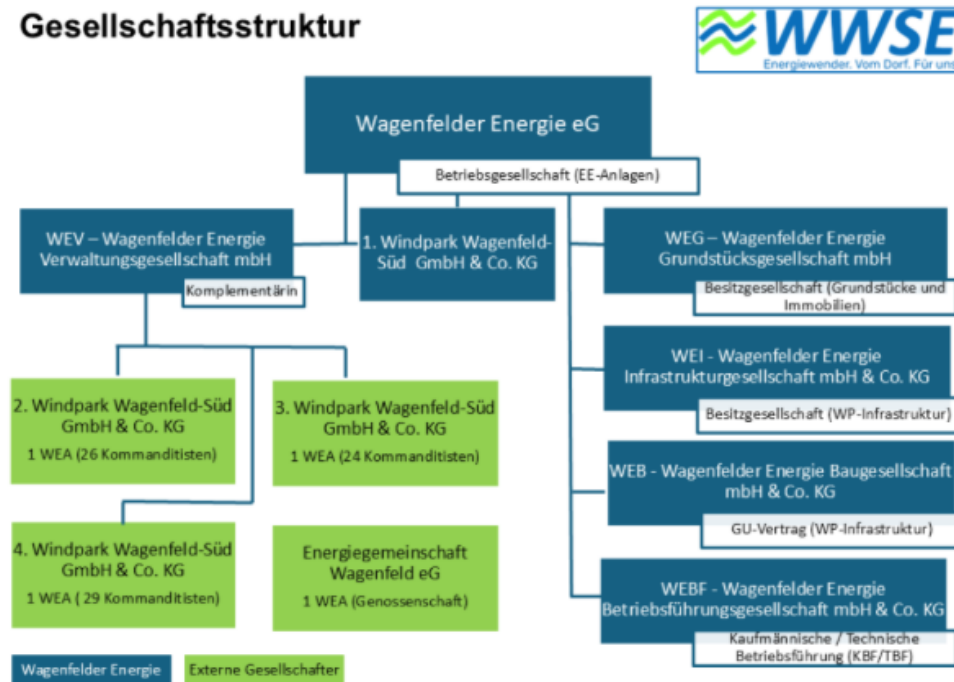
Die 1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG ist eine projektbezogene Betreibergesellschaft. Sie ist für die Errichtung und den langfristigen Betrieb der drei Windenergieanlagen innerhalb des Windparks Wagenfeld-Süd zuständig.

Die Planung, Entwicklung und Realisierung des Gesamtprojekts erfolgen durch die unternehmensübergreifend organisierte Projektgruppe. Diese deckt mit ihren Gesellschaften alle wesentlichen Bereiche der Wertschöpfungskette ab:

Projektentwicklung, Finanzierung, Baurealisierung, Infrastrukturbetrieb sowie perspektivisch das technische und kaufmännische Asset Management.

Unternehmensstruktur

Gesellschaftsstruktur



Die 1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG ist Teil einer klar strukturierten Unternehmensgruppe, die alle Phasen des Windparkprojekts abdeckt:

- **Wagenfelder Energie eG:**
Konzernführende Genossenschaft als Muttergesellschaft.
- **WWSE – Windpark Wagenfeld-Süd Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG:**
Verantwortet die Flächensicherung, Genehmigungsplanung und Projektstrukturierung. Darüber hinaus plant die WWSE den Bau eines Batteriespeichers am Standort des Umspannwerks, um mittelfristig Flexibilitätsoptionen zu schaffen und die Integration der erneuerbaren Energie in das Netz weiter zu verbessern.
- **WEB – Wagenfelder Energie Baugesellschaft mbH & Co. KG:**
Koordiniert den Bau des Windparks einschließlich Anlagenbau, Zuwegung, Kabeltrassen und Fundamentbau
- **WEI – Wagenfelder Energie Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG:**
Betreibt das Umspannwerk zur technischen Netzanbindung sowie die weitere Infrastruktur.
- **1.–4. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG:**
Betreibergesellschaften für einzelne Anlagen des Gesamtprojekts, darunter die 1. *Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG*, die Emittentin dieser Vermögensanlage.
- **Energiegemeinschaft Wagenfeld eG:**
Die Bürgerenergiegenossenschaft ermöglicht Bürger*innen direkte wirtschaftliche Teilhabe an einer weiteren Anlage im Windpark mit Fördermöglichkeiten in Form von vergünstigtem Strom.
- **Wagenfelder Energie Grundstücksgesellschaft mbH (WEG):**

Netz weiter zu verbessern.

- **WEB – Wagenfelder Energie Baugesellschaft mbH & Co. KG:**
Koordiniert den Bau des Windparks einschließlich Anlagenbau, Zuwegung, Kabeltrassen und Fundamentbau
- **WEI – Wagenfelder Energie Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG:**
Betreibt das Umspannwerk zur technischen Netzanbindung sowie die weitere Infrastruktur.
- **1.–4. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG:**
Betreibergesellschaften für einzelne Anlagen des Gesamtprojekts, darunter die 1. *Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG*, die Emittentin dieser Vermögensanlage.
- **Energiegemeinschaft Wagenfeld eG:**
Die Bürgerenergiegenossenschaft ermöglicht Bürger*innen direkte wirtschaftliche Teilhabe an einer weiteren Anlage im Windpark mit Fördermöglichkeiten in Form von vergünstigtem Strom.
- **Wagenfelder Energie Grundstücksgesellschaft mbH (WEG):**
Besitzgesellschaft für Grundstücke und Immobilien des Projekts.
- **WEBF – Wagenfelder Energie Betriebsführungsgesellschaft mbH & Co. KG:**
Verantwortet die technische- und kaufmännische Betriebsführung.
- **WEV – Wagenfelder Energie Verwaltungsgesellschaft mbH:**
Komplementärin und Geschäftsführung der „Wagenfelder Energie“ Gesellschaften.

Management



Christian Oberbeck

Christian Oberbeck, Dipl.-Ing. (FH) Bauingenieurwesen und Geschäftsführer der Windpark Wagenfeld-Süd Entwicklungsgesellschaft, bringt über 20 Jahre Erfahrung in der Windenergie-Branche mit. Nach ersten Projekten in der Bauwirtschaft war er an der Errichtung der damals weltgrößten Windenergieanlage beteiligt und setzte zahlreiche nationale und internationale Projekte um, darunter Offshore-Windparks wie Baltic I und II. Neben seiner Expertise in der Projektentwicklung engagiert er sich im Bundesverband WindEnergie e.V.



Henrik Wiedelmann

Henrik Wiedelmann, studierter Landwirt und Geschäftsführer der Windpark Wagenfeld-Süd Entwicklungsgesellschaft (WWSE), ist ein gebürtiger Wagenfelder mit einem offenen Blick für Entwicklungen in der Landwirtschaft. Nach langjähriger Tätigkeit in der landwirtschaftlichen Unternehmensberatung bringt er praktische Erfahrung mit modernem Know-how ein. Sein landwirtschaftlicher Betrieb profitiert von seiner Leidenschaft für Digitalisierung und nachhaltige Entwicklung.



Henrik Nackenhorst

Henrik Nackenhorst ist staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt und leitet den Familienbetrieb in Wagenfeld-Förlingen. Seit 2008 setzt er auf erneuerbare Energien: Neben mehrerer Photovoltaikanlagen betreibt er eine Biogasanlage mit einer Leistung von 3,6 MW. Seine Erfahrung in der Energie- und Landwirtschaft macht ihn zu einem wichtigen Partner im Projekt. Als Gesellschafter bringt er viele wichtige Kontakte in das Projekt mit ein.



Thomas Blumberg

Thomas Blumberg ist Landwirt und führt gemeinsam mit seinem Vater einen Familienbetrieb mit Ackerbau und Rindermast. Seit 2010 betreibt er zudem ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen. Mit seiner praktischen Erfahrung und seinem Engagement für erneuerbare Energien stärkt er das Team des Bürgerwindparks Wagenfeld-Süd.

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Beschreibung der Windenergieanlagen

Der Windpark Wagenfeld-Süd entsteht im südlichen Gemeindegebiet von Wagenfeld im Landkreis Diepholz, Niedersachsen – inmitten einer weitläufigen, landwirtschaftlich genutzten Region mit günstigen Windverhältnissen für Binnenlandstandorte. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe liegt laut unabhängigen Gutachten bei rund 7,2 Meter pro Sekunde, was eine verlässliche Ertragsbasis für moderne Windenergieanlagen darstellt.

Die geplanten Windenergieanlagen stammen vom deutschen Hersteller Enercon und gehören zum Typ E-160 EP5 E3. Jede Anlage verfügt über eine Nennleistung von **5,56 Megawatt** und eine Nabenhöhe von 166 Metern. Dieser getriebelose Anlagentyp wurde 2020 erstmals installiert und ist bereits hundertfach an vielen Standorten errichtet und bewährt.

Alle Windenergieanlagen werden mit einer **bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)** ausgestattet. Dieses System schaltet das nächtliche Blinklicht nur bei tatsächlichem Anflug von Luftfahrzeugen ein – ein wichtiger Beitrag zur Reduktion von Lichtemissionen und zur Akzeptanzsteigerung in der Region.

Im Rahmen der Projektplanung wurden umfangreiche umwelt- und naturschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt. Auf Basis dieser Ergebnisse wurden **spezifische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** sowie ein detailliertes Konzept zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen erarbeitet. Dazu gehört z. B. die Einrichtung von Tümpeln mit extensivem Grünland und Mahdkonzept, die als Nahrungshabitat für Weißstorch, Kiebitz, Wachtel und weiteren Vogelarten dienen, sowie Rastflächen für Kraniche. Zusätzlich werden an den Windenergieanlagen Fledermaus-Monitoringsysteme installiert, um den Betrieb an die Aktivitätszeiten empfindlicher Arten anpassen zu können.

Für den Bau des Windparks Wagenfeld-Süd ist folgender Zeitrahmen vorgesehen:

Projektzeitplan Windpark Wagenfeld-Süd





Luftansicht des noch entstehenden Bürgerwindparks Wagenfeld-Süd.

← 1/4 →



Luftbild einer der drei Windenergieanlagen.

← 2/4 →



← 3/4 →



Hier entsteht eine Windenergieanlage im Bürgerwindpark Wagenfeld-Süd.

← 4/4 →

Finanzplanung

Unter dem Reiter Investitionsangebot finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Kennzahlen der 1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG während der Laufzeit der Crowdfinanzierung inklusive der dazugehörigen Erläuterungen.

Ausgewählte Stärken und Schwächen

Ausgewählte Stärken	Ausgewählte Schwächen
Fachliches Know-how im Team: Die Projektgruppe verfügt über fundierte Erfahrung in der Planung und Umsetzung von Windenergieprojekten.	Schlüsselpersonenrisiko: Ein wesentlicher Teil des Wissens liegt bei wenigen Schlüsselpersonen, was Abhängigkeiten schafft.
Breites Netzwerk in der Windbranche: Die Beteiligten sind gut mit Dienstleistern Herstellern und Betreiber vernetzt.	Kapazitätsengpässe: Die hohe Nachfrage in der Branche kann zu Engpässen bei Fachplanern, Gutachtern und Lieferanten führen.
Persönliche Präsenz vor Ort: Die Gesellschafter sind in der Region bekannt und fungieren als direkte Ansprechpartner – das schafft Vertrauen.	Fokussierung auf ein Geschäftsmodell: Die Unternehmensgruppe konzentriert sich ausschließlich auf Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien, was bei regulatorischen oder wirtschaftlichen Veränderungen Risiken birgt.

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Konditionen

Auf dieser Seite stellen wir Ihnen eine Übersicht über alle wichtigen Zahlen und Termine zu der Vermögensanlage der 1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG.

Laufzeit	Zins	Tilgung	Zinstermin	Fälligkeit
10 Jahre	5,70 % p.a.	Ratendarlehen	30.06. (erstmalig 30.06.2026)	30.06.2035

Fundingsumme	3.000.000 €
Darlehensart	Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre
Zinszahlungsrythmus	Die Zinsen sind jährlich nachschüssig zum 30.06., erstmalig zum 30.06.2026 und letztmalig zum 30.06.2035 fällig.
Rückzahlung	Rückzahlung in Raten in Höhe von jeweils 12,50 % jährlich ab dem 30.06.2028.
Verfügbar ab	22.05.2025
Mindestanlagebetrag	250 €. Darüber hinaus jeder durch 50 teilbare Betrag.
Maximalanlagebetrag	25.000 € je natürliche Person, entsprechend dem noch verfügbaren restlichen Darlehenskontingent.
Downloads	↓ 1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG – HR-Auszug ↓ 1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG – Eröffnungsbilanz ↓ 1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG – Jahresabschluss 2024 ↓ 1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG – Kennzahlenübersicht ↓ 1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG – VIB



Darlehensvertrag (als Muster)

Zahlungsplan (5,70 % Zinsen p.a.)

Angenommen Sie vergeben zum Start des Projekts am **22/05/2025** ein Darlehen über **€10.000,00** zu **5,70% Zinsen p.a.** für die Laufzeit von **10 Jahren**, dann sieht Ihr Zahlungsplan für dieses Darlehen wie folgt aus:

Zahlungslauf	Datum	Zahlung brutto	davon Zinsen	davon Tilgung	Zahlung netto (nach Steuern)	Status
1	30.06.2026	€ 630,90	€ 630,90	€ 0,00	€ 464,50 ⓘ	ausstehend
2	30.06.2027	€ 570,00	€ 570,00	€ 0,00	€ 419,67 ⓘ	ausstehend
3	30.06.2028	€ 1.821,56	€ 571,56	€ 1.250,00	€ 1.670,82 ⓘ	ausstehend
4	30.06.2029	€ 1.748,75	€ 498,75	€ 1.250,00	€ 1.617,21 ⓘ	ausstehend
5	30.06.2030	€ 1.677,50	€ 427,50	€ 1.250,00	€ 1.564,75 ⓘ	ausstehend
6	30.06.2031	€ 1.606,25	€ 356,25	€ 1.250,00	€ 1.512,30 ⓘ	ausstehend
7	30.06.2032	€ 1.535,78	€ 285,78	€ 1.250,00	€ 1.460,41 ⓘ	ausstehend
8	30.06.2033	€ 1.463,75	€ 213,75	€ 1.250,00	€ 1.407,38 ⓘ	ausstehend
9	30.06.2034	€ 1.392,50	€ 142,50	€ 1.250,00	€ 1.354,92 ⓘ	ausstehend
10	30.06.2035	€ 1.321,25	€ 71,25	€ 1.250,00	€ 1.302,47 ⓘ	ausstehend
Gesamt		€ 13.768,24	€ 3.768,24	€ 10.000,00	€ 12.774,43	

Was bewirkt mein Investment?

Wir haben uns gefragt, wie wir die angestrebte Wirkung Ihres Investments in Bezug auf Nachhaltigkeitsziele für Sie greifbar machen können.

Das folgende Wirkprofil stellt einen Versuch dar, die nachhaltige Wirkung von Unternehmen sichtbar zu machen. Es wurde von unserem Kooperationspartner, der GLS Bank, auf Basis des eigenen Nachhaltigkeitsverständnisses und den „**UN Sustainable Development Goals**“ (SDGs), entwickelt. Das Ergebnis beruht auf den Antworten des Unternehmens auf Fragen zu der Wirkung seiner Angebote und Dienstleistungen. Diese Bewertung soll Ihnen als Investor tiefergehende Einblicke in die angestrebte Wirkung Ihrer Investments verschaffen.

Bitte beachten Sie: Die Darstellung der angestrebten Wirkung basiert auf einer Selbsteinschätzung des Unternehmens, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Darstellung enthält keine Aussage oder Prognosen zur finanziellen Entwicklung des Unternehmens oder zur Wertentwicklung Ihres Investments.



Sie wollen die Hintergründe verstehen? Lesen Sie mehr darüber.

[Wirkung erkunden](#)

Wie zahlt der Bürgerwindpark Wagenfeld-Süd auf die SDGs mit dem Fokus "Zukunftsfähig" ein?

SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie



Der Windpark Wagenfeld-Süd erzeugt langfristig sauberen Strom aus erneuerbarer Energie direkt vor Ort. Mit der geplanten Möglichkeit regionaler Stromtarife sowie der Beteiligung von Bürger*innen über Genossenschaften und Crowdfinanzierung wird Energie nicht nur nachhaltig, sondern auch sozial gerecht zugänglich gemacht.

SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden



Der Windpark ist ein Projekt aus der Region für die Region. Planung, Bau und Betrieb erfolgen durch lokale Akteure. Die entstehende Wertschöpfung bleibt vor Ort, Bürger*innen werden direkt einbezogen, und die Energieinfrastruktur wird langfristig lokal betrieben – das stärkt regionale Strukturen und fördert die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde Wagenfeld.

SDG 13: Massnahmen zum Klimaschutz



Das Projekt trägt durch die Erzeugung von erneuerbarem Windstrom maßgeblich zur Minderung von CO₂-Emissionen und zur Umsetzung der Klimaziele bei. Die Energieerzeugung erfolgt ohne fossile Brennstoffe und ersetzt konventionelle Stromquellen. Damit leistet der Windpark einen direkten Beitrag zur Dekarbonisierung der Energieversorgung.

[Überblick](#) [Unternehmen](#) [Geschäftsmodell](#) [Investitionsangebot](#) [Wirkung](#) [Anlegerfragen](#)

Kontakt

Sie haben eine Frage zur GLS Crowd, Ihrer Geldanlage oder Ihrem Benutzerkonto? Dann nutzen Sie das untenstehende Kontaktformular. Wir antworten Ihnen sobald wie möglich.

Sie erreichen uns telefonisch:

Montag bis Freitag, 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Telefon: 069 / 2547 413 10

Finanzieren mit der Crowd

Haben Sie ein sozial-ökologisches Unternehmen oder Projekt, das Sie mit Crowdfunding weiter voranbringen. Dann **kontaktieren Sie uns hier**. Nutzen Sie bitte **nicht** das untenstehende Kontaktformular. Herzlichen Dank!

Oder schreiben Sie uns einfach eine Nachricht

Hier können Sie uns bequem Ihre Anfrage senden – die wichtigsten Anlegerfragen und unsere Antworten haben wir für Sie unten notiert.

Ihr Name: *

Ihre E-Mail-Adresse: *

Ihre Frage: *

- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass die GLS Crowdfunding GmbH die von mir angegebenen Daten zum Zweck der Bearbeitung meiner Kontaktanfrage speichert und verarbeitet. Die [Datenschutzhinweise](#) habe ich gelesen und stimme ihnen zu.

Frage senden

* Pflichtfelder

Anlage 6: Reporting

Nachfolgende Informationen und Unterlagen werden dem Darlehensgeber – sofern nachstehend nicht anders angegeben – innerhalb von 45 Kalendertagen nach dem Ende eines Halbjahres bzw. in Bezug auf Punkt B. innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss des Darlehensnehmers zur Verfügung gestellt.

A. Angaben zum Emittenten und zur Finanzierung

- **Firma und Rechtsform** des Emittenten;
- **Geschäftsadresse** des Emittenten;
- Angaben zur **Geschäftsführung**;
- Kurzbeschreibung des **Emittenten** (einschließlich Angaben zu Branche, regionalem Schwerpunkt der Tätigkeit, Grundzügen des Geschäftsmodells und Unternehmensphase);
- Kurzbeschreibung des finanzierten **Investitionsvorhabens**;
- **Zeitraum**, wann die Crowdfinanzierung durchgeführt wurde – Zeitraum zwischen Beginn des Fundings und Ende des Fundings;
- **Höhe** der Crowdfinanzierung;
- **Rückflüsse** an Anleger insgesamt und in der Berichtsperiode.

B. Finanzreporting

- **Erläuterungen zum Stichtag** über die Umsetzung des Investitionsvorhabens und eine **Soll-Ist-Analyse** zu den im Projektprofil aufgeführten Plan-Finanzkennzahlen einschließlich Erläuterungen bei Abweichungen sowie eine **Hochrechnung** dieser Finanzkennzahlen zum Geschäftsjahresende;
- Unverzüglich nach deren Fertigstellung, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, seine gesetzeskonform aufgestellten **Jahresabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse** einschließlich (ggf. Konzern-) Anhang, sofern gesetzlich vorgeschrieben einschließlich (Konzern-) Lagebericht;
- spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine **Mitteilung über die Höhe der Kennziffer**, die für die Beurteilung der Höhe des erfolgsabhängigen Bonuszins maßgeblich ist.

C. Besondere Ereignisse im Berichtszeitraum

- Kurzbeschreibung wesentlicher **Erfolge** im Berichtszeitraum;
- Kurzbeschreibung wesentlicher **Herausforderungen** im Berichtszeitraum;
- Kurzbeschreibung **außerordentlicher Ereignisse** im Berichtszeitraum;
- Änderungen im **Management-Team**.